

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang

Nr. 8

19.10.2023

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
59	Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer	305
60	Bekanntmachung der Neufassung der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer	306
61	Gebührenordnung des Bistums Speyer für die Bereiche der Seelsorge und der Erwachsenenbildung	332
62	Admissio	334
Bischöfliches Ordinariat		
63	Siegelfreigabe	334
64	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2023	334
65	Kollektenplan 2024	335
66	Hinweis	337
67	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	337
Dienstnachrichten		338

Der Bischof von Speyer

59 Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer

Art. 1

Die Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Finanzierung

- (1) Vor der Erteilung einer Baugenehmigung muss die Finanzierung gesichert sein.
- (2) Für Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten ab 100.000 € findet eine Finanzierungsprüfung durch die Finanzkammer statt.
- (3) Ist die Prüfung der Finanzierung nicht möglich, entscheidet der Ortsordinarius, ob im Einzelfall eine Genehmigung ohne Finanzierungsprüfung erteilt werden kann, insbesondere wenn es sich um eine dringend erforderliche Maßnahme handelt.

Art. 2

Der Anhang zur Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer ist entsprechend anzupassen. Das Bischöfliche Ordinariat wird zur Neuverkündung der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer ermächtigt.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, 17.10.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

60 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Konkurrenzregelung
- § 4 Besondere kirchliche Belange

Zweiter Teil – Zulässigkeit, Qualifizierung und Genehmigung von Maßnahmen

- § 5 Pastoral erforderliche Gebäude
- § 6 Sonstige Gebäude
- § 7 Haushaltsmaßnahmen
- § 8 Not- und Zusatzmaßnahmen
- § 9 Genehmigungsbedürftige Maßnahmen
- § 10 Instandhaltungs- und Investitionsplan
- § 11 Finanzierung
- § 12 Zuweisung
- § 13 Antrag zur Planung
- § 14 Planungsfreigabe
- § 15 Bauantrag
- § 16 Baugenehmigung
- § 17 Geltungsdauer der Baugenehmigung

Dritter Teil – Verantwortung der am Bau Beteiligten

- § 18 Bauherr
- § 19 Architekten, Fachplaner und Bauleiter
- § 20 Unternehmen
- § 21 Bischöfliches Bauamt

Vierter Teil – Verfahren

- § 22 Grundsatz
- § 23 Erkennen und Benennen von Handlungsbedarf
- § 24 Qualifizieren von Handlungsbedarf
- § 25 Vorbereiten von Baumaßnahmen
- § 26 Planung von Baumaßnahmen
- § 27 Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss
- § 28 Durchführung der Maßnahme
- § 29 Nachfinanzierung
- § 30 Baustopp

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Anhang

Prozess Bauen im Bistum Speyer
Prozessbeschreibung für den Ablauf von Baumaßnahmen
zur Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer

Präambel

Die Bischöfliche Bauordnung für das Bistum Speyer regelt den Ablauf baulicher Maßnahmen und das Zusammenwirken zwischen dem kirchlichen Bauträger (Bauherrn) und dem Bischöflichen Ordinariat als kirchlicher Aufsichtsbehörde.

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für bauliche Maßnahmen an Gebäuden und allen sonstigen baulichen Anlagen der Kirchenstiftungen und aller weiteren Rechtsträger im Bistum Speyer, die der bischöflichen Aufsicht unterliegen, sofern in den jeweils geltenden Satzungen nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch anzuwenden bei baulichen Maßnahmen an den Gebäuden im Diözesanvermögen mit Ausnahme der Genehmigungsvorbehalte, die beim Diözesaneigentum nicht greifen.

§ 2 Begriffe

(1) Bauliche Maßnahmen sind die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage. Bauliche Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind auch Neu- oder Umgestaltung sakraler und liturgischer Räume; dazu zählen auch die Erneuerung der Farbfassung und der Fenster, die Anschaffung von Ausstattungsstücken, Orgeln, Orgelprospekten, Glocken, Glockenstühlen sowie Maßnahmen an diesen Objekten.

(2) Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung.

§ 3 Konkurrenzregelung

Bei Maßnahmen im Sinne von § 2 sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils gültige Landesbauordnung und das Baugesetzbuch zu beachten. Die kirchlichen Vorschriften gelten ergänzend.

§ 4 Besondere kirchliche Belange

- (1) Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Seelsorge vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung ist bei allen Maßnahmen zu beachten.
- (3) Auf den Erhalt der Eigenarten historisch bedeutsamer Anlagen ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (4) Maßnahmen sind unter wirtschaftlichem Einsatz der Mittel durchzuführen.

Zweiter Teil – Zulässigkeit, Qualifizierung und Genehmigung von baulichen Maßnahmen

§ 5 Pastoral erforderliche Gebäude

- (1) Bauliche Maßnahmen müssen dem Gebäudekonzept des Bauherrn entsprechen. Das Gebäudekonzept wird aus dem pastoralen Konzept des Bauherrn entwickelt. Das Gebäudekonzept legt die Gebäude und Räume fest, die zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Genehmigung für eine bauliche Maßnahme bei pastoral erforderlichen und genutzten Gebäuden kann erteilt werden, wenn sich die Maßnahme aus den Festlegungen des Gebäudekonzepts ergibt.

§ 6 Sonstige Gebäude

Bauliche Maßnahmen an nicht oder nicht mehr pastoral erforderlichen Gebäuden werden genehmigt, wenn sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

§ 7 Haushaltsmaßnahmen

- (1) Eine bauliche Maßnahme wird grundsätzlich durch das Vertretungsorgan als Haushaltsmaßnahme in den Instandhaltungs- und Investitionsplan eingetragen.
- (2) Das Vertretungsorgan entscheidet im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt, in welchem Haushaltsjahr eine Maßnahme zur Planung und Ausführung kommt.

§ 8 Not- und Zusatzmaßnahmen

- (1) Wenn ihre sofortige Umsetzung bautechnisch erforderlich ist, wird eine bauliche Maßnahme durch das Vertretungsorgan als Notmaßnahme beschlossen.
- (2) Wenn nach Ermittlung des Kostenrahmens unter Hinzuziehung des Bischöflichen Bauamts und unter Abwägung aller Belange die sofortige Umsetzung angemessen ist, kann das Verwaltungsorgan eine bauliche Maßnahme als Zusatzmaßnahme beschließen.

§ 9 Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten über 15.000 € bedürfen einer Genehmigung.

(2) Maßnahmen, die ein Sakralgebäude, einen liturgischen Raum oder den Denkmalschutz betreffen, bedürfen ungeachtet ihrer voraussichtlichen Gesamtbaukosten einer Genehmigung, z.B. auch die Errichtung von Photovoltaik-, Solar- und Mobilfunkanlagen.

(3) Notmaßnahmen können ohne Genehmigung sofort umgesetzt werden, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht oder der unwiederbringliche Verlust von Bausubstanz droht. Das Genehmigungsverfahren ist parallel zur Beseitigung der Gefahrensituation unverzüglich einzuleiten.

(4) Die Regelungen des KVVG bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Instandhaltungs- und Investitionsplan

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für eine bauliche Maßnahme ist, dass die Kirchengemeinde bzw. der kirchliche Bauträger einen Instandhaltungs- und Investitionsplan führt, mit dem die Planung, Finanzierung und Priorisierung von Maßnahmen innerhalb der Kirchengemeinde/des Bauträgers gesteuert wird.

§ 11 Finanzierung

(1) Vor der Erteilung einer Baugenehmigung muss die Finanzierung gesichert sein.

(2) Für Maßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten über 100.000 € findet eine Finanzierungsprüfung durch die Finanzkammer statt.

(3) Ist die Prüfung der Finanzierung nicht möglich, entscheidet der Ortsordinarius, ob im Einzelfall eine Genehmigung ohne Finanzierungsprüfung erteilt werden kann, insbesondere wenn es sich um eine dringend erforderliche Maßnahme handelt.

§ 12 Zuweisung

(1) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, die sich aus dem Gebäudekonzept ergeben und bautechnisch notwendig sind, werden mit einer Zuweisung nach Festlegung in der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an diözesane Rechtsträger und die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungO) unterstützt.

(2) Als Verwendungsnachweise für die Zuweisungen sind Rechnungen und Belege spätestens 6 Monate nach Eingang beim Bauherrn dem Bischöflichen Bauamt vorzulegen. Werden die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt, besteht kein Anspruch auf Zuweisung.

(3) Wird eine Maßnahme bereits vor Erteilung einer Planungsfreigabe oder einer Baugenehmigung begonnen, besteht unbeschadet der Regelung nach § 9 Abs. 3 kein Anspruch auf eine Bauaufweisung.

(4) Eine Zuweisung wird nur gewährt, wenn sich aus der genehmigten oder der nachzufinanzierenden Bausumme einer Maßnahme ein Zuweisungsbetrag von mindestens 1.000 € ergibt. Entsprechend werden Rücknahmen von gewährten und nicht benötigten Zuweisungen erst ab einem Betrag von 1.000 € durchgeführt.

§ 13 Antrag zur Planung von Baumaßnahmen

Der Antrag zur Planung von Haushaltsmaßnahmen im Sinne von § 7 dieser Ordnung erfolgt mit der Aufnahme in den Instandhaltungs- und Investitionsplan (§ 10).

§ 14 Planungsfreigabe

- (1) Das Bischöfliche Bauamt gibt die Planung unter Wahrung der Belange von Liturgie und Denkmalschutz sowie gegebenenfalls nach einer Vorprüfung der Finanzierung frei.
- (2) Die Planungsfreigabe beinhaltet die Genehmigung zur Planung von Maßnahmen bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI, sofern in der Planungsfreigabe nichts anderes geregelt wurde.
- (3) Das Bischöfliche Bauamt kann bei Bedarf weitere Leistungsphasen zur Planung freigeben.

§ 15 Antrag zur Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Haushaltsmaßnahmen im Sinne von § 7 dieser Ordnung sind beantragt, wenn sie im Instandhaltungs- und Investitionsplan geführt werden (§ 10).
- (2) Der Bauantrag für eine Not- und Zusatzmaßnahme im Sinne von § 8 dieser Ordnung wird vor Beginn oder im Falle von § 9 Abs. 3 unverzüglich nach Beginn der Maßnahme beim Bischöflichen Bauamt eingereicht.
- (3) Zum Bauantrag sind folgende Unterlagen formgerecht einzureichen:
 - der Entwurf,
 - die Maßnahmenbeschreibung,
 - die Kostenberechnung,
 - der Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss sowie
 - ggf. alle weiteren zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen.Für Haushaltsmaßnahmen sind die Unterlagen bis zum 30.9. eines Jahres vorzulegen, wenn die Maßnahme in den Bauhaushalt des Folgejahres aufgenommen werden soll.
- (4) Eine Haushaltsmaßnahme im Sinne von § 7 dieser Ordnung wird bis zum 30.11. des Planungsjahres in den Haushaltsplan eingestellt.
- (5) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonst erhebliche Mängel auf, fordert das Bischöfliche Bauamt den Bauherrn innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung auf. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 16 Baugenehmigung

- (1) Das Bischöfliche Bauamt prüft die Zulässigkeit einer baulichen Maßnahme.
- (2) Die Stellungnahme der Bischöflichen Finanzkammer (§ 11 Abs. 2) wird bei der Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung berücksichtigt.
- (3) Die Baugenehmigung wird mit der Bewilligung der Bauzuweisung dem Bauherrn zugestellt.
- (4) Die Baugenehmigung berechtigt zur Durchführung von Baumaßnahmen.

(5) Die Genehmigung von Maßnahmen und Projekten, soweit die Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. (§§ 22 und 34 Gesetz über die Vermögensverwaltungs- und Vermögensaufsichtsgremien in der Diözese Speyer (VGG)).

§ 17 Geltungsdauer der Baugenehmigung

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt drei Jahre ab Erteilung. Bis zum Ablauf dieser Frist kann eine Verlängerung beantragt werden.

Dritter Teil – Verantwortung der am Bau Beteiligten

§ 18 Bauherr

- (1) Der Bauherr, in der Regel vertreten durch den Verwaltungs- oder Stiftungsrat, ist verantwortlich
 - für die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen,
 - für die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung, der Denkmalordnung sowie der sonstigen Vorschriften,
 - für die Pflege und Unterhaltung baulicher Anlagen sowie Grundstücke, so dass sie den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Ansprechpartner für die Maßnahme ist der Vorsitzende des Vertretungsorgans oder eine andere vom Vertretungsorgan schriftlich bestellte Person.
- (3) Das Vertretungsorgan kann beschließen, sich bei der Planung einer Maßnahme durch den Gemeindeausschuss oder einen Bauausschuss vertreten zu lassen, der aus mindestens drei Personen aus dem Vertretungsorgan oder dem Gemeindeausschuss besteht.

§ 19 Architekten, Fachplaner und Bauleiter

Architekten, Fachplaner und Bauleiter sind gemäß ihrer vertraglichen Verpflichtung für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme zuständig, insbesondere Qualitätssicherung, Terminüberwachung und Kostenkontrolle.

§ 20 Unternehmen

Die beauftragten Unternehmen sind zuständig für

- die fachgerechte Ausführung der Arbeiten,
- die kosten- und termingerechte Abwicklung ihrer Aufträge. Kosten- und Terminüberschreitungen haben sie unverzüglich dem beauftragten Planer und dem Bauherrn zu melden.

§ 21 Bischöfliches Bauamt

- (1) Das Bischöfliche Bauamt ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde sowie Fachberatung der am Bau Beteiligten, insbesondere des Bauherrn.
- (2) Im Rahmen dieser Funktionen hat das Bischöfliche Bauamt folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Das Bischöfliche Bauamt berät die Kirchengemeinde und Kirchenstiftungen in baulichen Fragen und unterstützt diese bei der Einstellung der Maßnahmen in den Instandhaltungs- und Investitionsplan.
 - Das Bischöfliche Bauamt erteilt im Auftrag des Ortsordinarius und im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen Baugenehmigungen und bewilligt Bauzuweisungen. Es beteiligt die anderen notwendigen Abteilungen im Ordinariat am Genehmigungsverfahren.
 - Das Bischöfliche Bauamt wacht über die Einhaltung der Bauordnung, die sonstigen diözesanen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen bei Maßnahmen. Stellt es Verstöße fest, weist es die verantwortlichen Personen darauf hin.
 - Mitarbeitende des Bauamts sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Gebäude zu betreten sowie Unterlagen anzufordern.

Vierter Teil – Verfahren

§ 22 Grundsatz

- (1) Der Ablauf von Baumaßnahmen erfolgt entsprechend der Prozessbeschreibung „Prozess Bauen im Bistum Speyer“.
- (2) Die Prozessbeschreibung ist Bestandteil der Bauordnung.

§ 23 Erkennen und Benennen von Handlungsbedarf

- (1) Das Vertretungsorgan ermittelt durch eine einmal jährlich stattfindende Gebäudebegehung, ob es einer Maßnahme im Sinne von § 2 bedarf. Das Bischöfliche Bauamt kann bei der Begehung hinzugezogen werden.
- (2) Das Vertretungsorgan und das Bischöfliche Bauamt ermitteln durch eine gemeinsame Gebäudeschau, die in einem Turnus von fünf Jahren stattfindet, ob es einer Maßnahme im Sinne von § 2 bedarf.

§ 24 Qualifizieren von Handlungsbedarf

Das Vertretungsorgan stuft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt eine Maßnahme als Haushalts-, Zusatz- oder Notmaßnahme ein.

§ 25 Vorbereiten von Baumaßnahmen

- (1) Das Vertretungsorgan beantragt die Planung von Haushaltsmaßnahmen beim Bischöflichen Bauamt.
- (2) Das Vertretungsorgan beauftragt im Einvernehmen mit dem Bauamt den Architekten und den bzw. die Fachplaner der Maßnahme. Der Architektenvertrag wird dem Bischöflichen Bauamt zur Genehmigung vorgelegt (§ 17 Abs. 1 KVVG).

§ 26 Planung von Baumaßnahmen

- (1) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen werden geplant.
- (2) Das Vertretungsorgan setzt in einem Erstgespräch mit dem Architekten und einem Vertreter des Bischöflichen Bauamts den Maßnahmenrahmen fest. Das Erstgespräch wird protokolliert.
- (3) Betrifft die Maßnahme Belange des Denkmalschutzes, wird der Diözesankonservator beteiligt.
- (4) Betrifft die Maßnahme die Neugestaltung von liturgischen Räumen oder eine künstlerische Gestaltung, wird der Kunst- und Gestaltungsbeirat gehört.
- (5) Dem Vertretungsorgan werden die Ergebnisse der Grundlagenermittlung, das Konzept für den Vorentwurf und die Kostenschätzung von den Architekten und Fachplanern vorgelegt.
- (6) Der Vorentwurf entsteht auf Grundlage des vorgelegten Konzeptes. Das Bischöfliche Bauamt kann beteiligt werden.
- (7) Das Konzept für den Entwurf entsteht auf Grundlage des Vorentwurfs. Der Entwurf und die Kostenberechnung werden dem Vertretungsorgan vorgelegt.

§ 27 Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss

Das Vertretungsorgan entscheidet über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme und beantragt die Durchführung beim Bischöflichen Bauamt.

§ 28 Durchführung der Maßnahme

- (1) Das Vertretungsorgan entscheidet durch Beschluss über die Weiterbeauftragung des Architekten und des bzw. der Fachplaner.
- (2) Der Architektenvertrag wird dem Bischöflichen Bauamt zur Genehmigung vorgelegt (§ 17 (1) KVVG).
- (3) Der Architekt prüft die Erforderlichkeit eines Bauantrags bei staatlichen Genehmigungsbehörden und sorgt für die Einholung der staatlichen Baugenehmigung.
- (4) Das Vertretungsorgan führt mit dem Architekten und einem Vertreter des Bischöflichen Bauamts ein Zwischengespräch über die Ausführungsplanung. Das Gespräch wird protokolliert.
- (5) Der Architekt plant die Ausführung und legt das Ergebnis dem Vertretungsorgan und dem Bischöflichen Bauamt vor. Eine Fachberatung wird bei der Ausführungsplanung hinzugezogen, sofern dies für die Berücksichtigung einzelner Belange erforderlich ist.

(6) Der Architekt erstellt die Leistungsverzeichnisse sowie eine Liste der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen und legt das Ergebnis dem Vertretungsorgan und dem Bischöflichen Bauamt vor. Das Bischöfliche Bauamt gibt die Liste der Unternehmen frei.

(7) Der Architekt erstellt auf Grundlage der eingegangenen Angebote einen Vergabevorschlag.

(8) Das Vertretungsorgan entscheidet durch Beschluss auf Grundlage des Vergabevorschlags und des Kostenanschlags des Architekten über die Vergabe und erteilt den Auftrag. Vergabebeschlüsse mit einer Auftragssumme über 100.000 € werden durch das Bischöfliche Bauamt genehmigt.

Die Vergaberichtlinien des Bistums Speyer werden eingehalten.

(9) Der Planer gibt von ihm geprüfte (Abschlags-)Rechnungen zur Zahlung frei.

(10) Er legt die Kostenverfolgung monatlich dem Bauherrn vor. Dazu ist das Formular „Kostenverfolgung“ des Bischöflichen Bauamts zu verwenden.

(11) Das Bischöfliche Bauamt prüft die Rechnungen der Planer und gibt diese zur Zahlung frei.

(12) Die Abnahme erfolgt durch das Vertretungsorgan unter Beteiligung der Planer und des Bischöflichen Bauamts. Sie wird mit dem Abnahmeformular protokolliert.

(13) Bei Maßnahmen mit einer Auftragssumme über 50.000 € wird ein Abschlussgespräch unter Nutzung des Feedbackbogens geführt.

§ 29 Nachfinanzierung

Ergibt sich aus der Kostenverfolgung eine Budgetüberschreitung, so wird durch das Vertretungsorgan unverzüglich eine Nachfinanzierung bei dem Bischöflichen Bauamt beantragt. Die Bischöfliche Finanzkammer wird bei der Entscheidung über die Nachfinanzierung beteiligt, sofern die Budgetüberschreitung in einem oder mehreren Schritten insgesamt mehr als 15.000 € beträgt. Im Falle der Nachfinanzierung erteilt das Bischöfliche Bauamt eine Nachtragsbaugenehmigung.

§ 30 Baustopp

Ergibt sich aus dem Formular „Kostenverfolgung“ eine Budgetüberschreitung von über 30 Prozent oder über 50.000 €, so werden die Arbeiten bis zur Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung eingestellt.

Fünfter Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Regelungen außer Kraft.

Prozess Bauen im Bistum Speyer

Übersicht über den Ablauf von Baumaßnahmen

I. Erkennen und Benennen von Handlungsbedarf

- a. Gebäudebegehung (VR)
- b. Gebäudeschau (BBA)
- c. *Spontane Feststellung*
- d. *Wunsch*

II. Qualifizieren des Handlungsbedarfs

Haushaltsmaßnahme

Zusatzmaßnahme

Notmaßnahme

III. Vorbereiten von Haushaltsmaßnahmen

Antrag zur Planung von Haushaltsmaßnahmen und Planungsfreigabe

IV. Planung von Baumaßnahmen

Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 HOAI)

Vorentwurf (Leistungsphase 2 HOAI)

Entwurf (Leistungsphase 3 HOAI)

V. Beantragung und Genehmigung zur Durchführung von Baumaßnahmen

Antrag zur Durchführung von Haushaltsmaßnahmen

Genehmigung des Bischöflichen Bauamts

VI. Durchführung von Baumaßnahmen

Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 HOAI)

Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 HOAI)

Ausschreibung/Vergabe (Leistungsphase 6+7 HOAI)

Baudurchführung (Leistungsphase 8 HOAI)

VII. Erweiterungen / Nachfinanzierungen

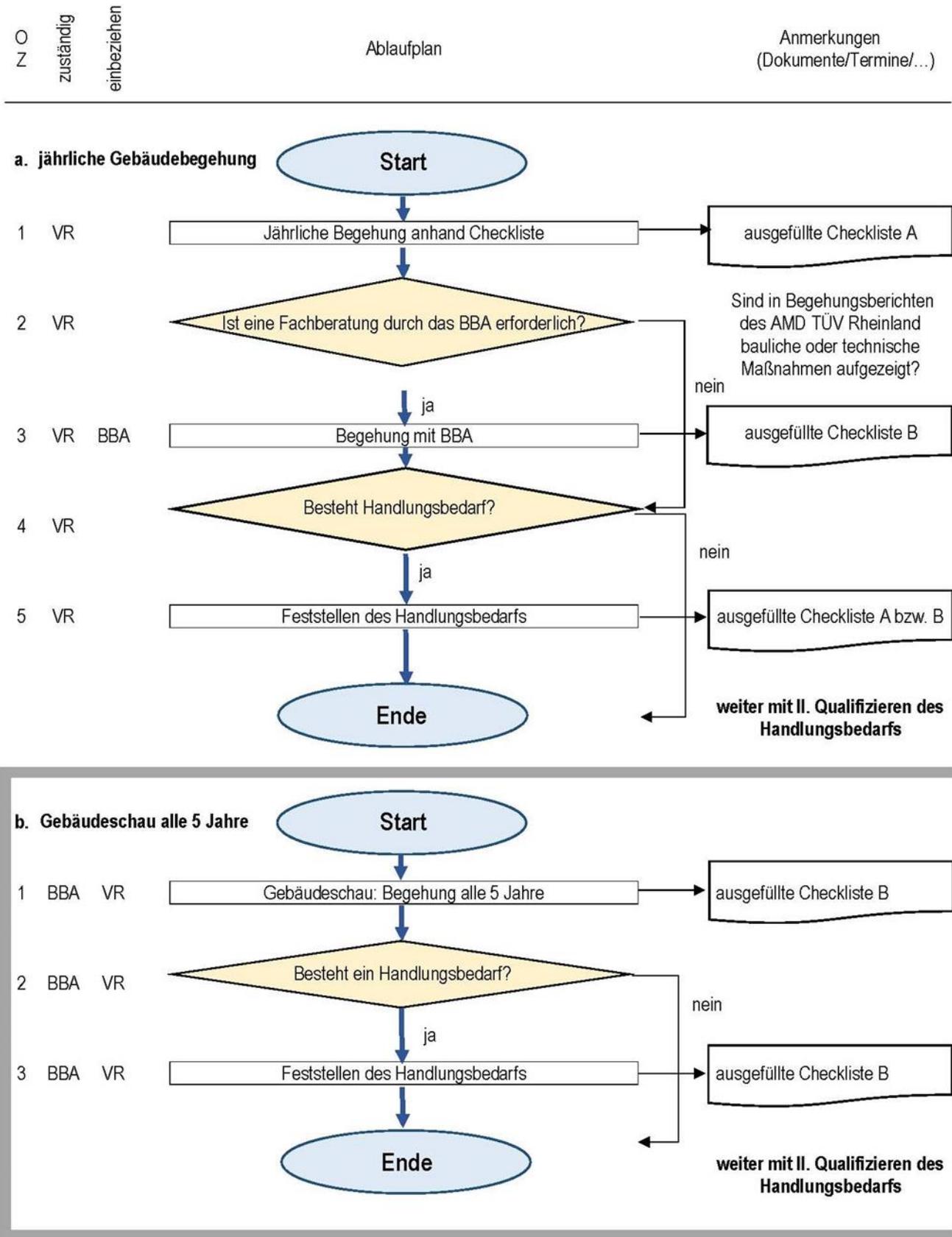
Baukalender

Tätigkeit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Form / Dokumentation	Prozess
Durchführung der jährlichen Gebäudebegehungen, Feststellen von Handlungsbedarf	01.01.					30.06.							Checkliste	I.
Qualifizieren von Handlungsbedarf: Wird eine Maßnahme zur sofortigen Umsetzung beantragt (Not- oder Zusatzmaßnahme) oder zur Planung vorgesehen (Haushaltsmaßnahme)?	01.01.											31.12.	Antrag Not-/Zusatzmaßnahme, Fortschreibung I-Plan	II.
Planung der Baumaßnahmen nach Eingang der Planungsfreigabe vom BBA	01.01.							30.09.						IV.
Abstimmung der Planung mit dem Gebietsarchitekten	01.01.							30.09.					Besprechung / Protokoll	IV.
Ausführung der Baumaßnahme nach Eingang Baugenehmigung	01.01.											31.12.		
Abstimmung mit dem Gebietsarchitekten: Welche Maßnahmen werden im nächsten Jahr zur Planung und welche zur Ausführung vorgesehen? Welche Planer können beauftragt werden?						01.08.		30.09.					Besprechung / Protokoll	III.
Beschluss der Maßnahme zur Planung							01.07.	30.09.					Fortschreibung I-Plan	III.
Antrag zur Planung von Haushaltsmaßnahmen							01.07.	30.09.					VR-Beschluss I-Plan	III.
Beschluss der Maßnahme zur Ausführung im kommenden Jahr							01.07.	30.09.					Fortschreibung I-Plan	V.
Vorlage der Planungen und Kostenberechnung beim BBA							01.07.	30.09.						V.
Antrag zur Ausführung von Haushaltsmaßnahmen beim BBA							01.07.	30.09.					VR-Beschluss I-Plan	V.
Finanzierungsbeschluss für Maßnahmen, die im kommenden Jahr ausgeführt werden sollen							01.07.	30.09.					VR-Beschluss Finanzierung	V.
Einstellung von Planungs- und Baukosten in den Haushalt des Folgejahres							01.07.				30.11.		VR-Beschluss HH-Plan	V.
Beauftragung der Planer nach Eingang der Planungsfreigabe / Baugenehmigung des BBA											01.11.	31.12.	VR-Beschluss Auftrag	IV.
Sind alle Gebäudebegehungen durchgeführt?												01.12.-31.12.		I.

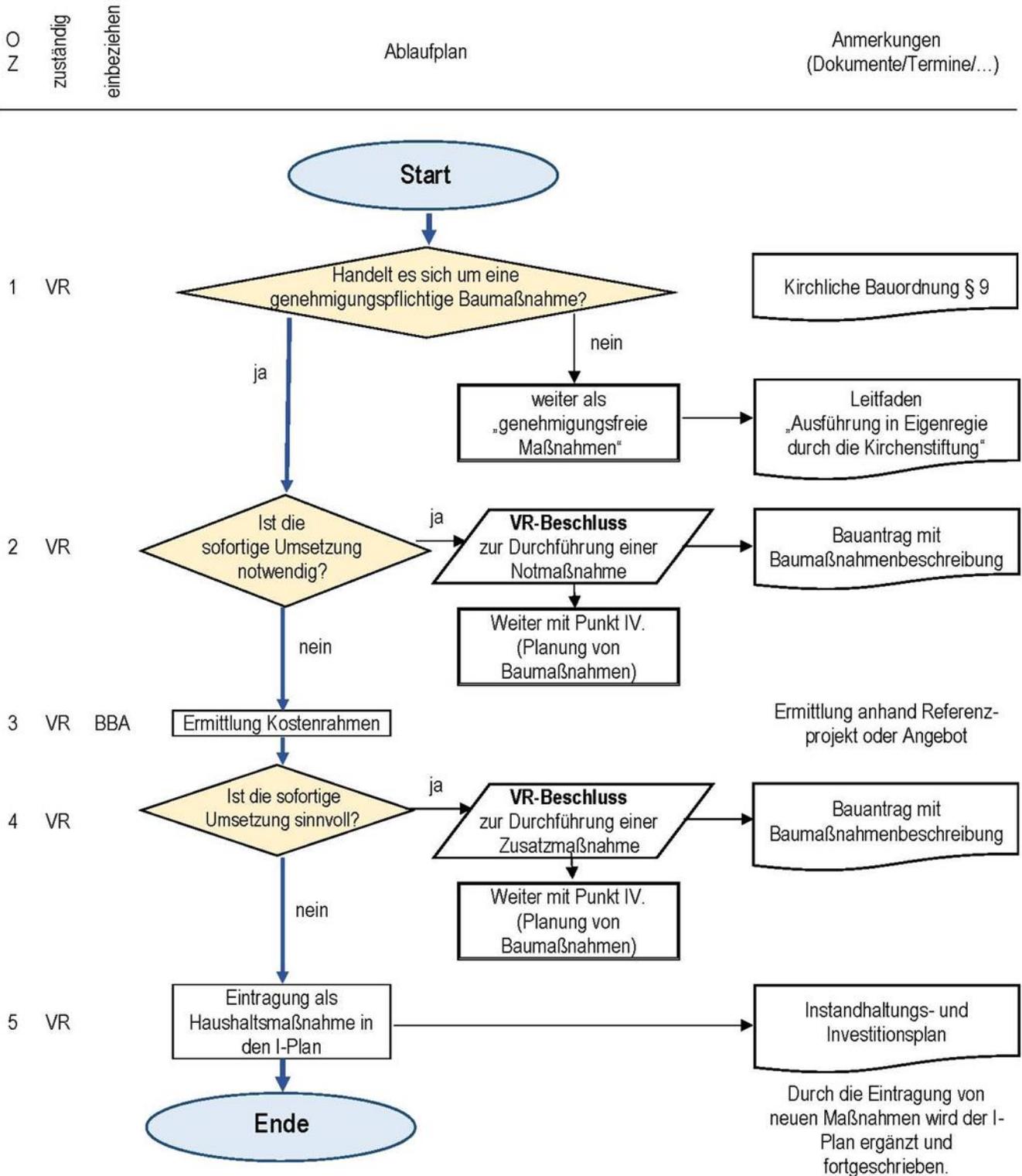
Baukalender

<u>Beginn</u>	<u>Zeitraumen</u>	<u>Tätigkeit</u>	<u>Form/ Dokumentation</u>	<u>Termin</u>	<u>Prozess</u>
Januar	Jan. – Jun.	Durchführung der jährlichen Gebäudebegehungen, Feststellen von Handlungsbedarf	Checkliste		I.
	Jan. – Dez.	Qualifizieren von Handlungsbedarf: Wird eine Maßnahme zur sofortigen Umsetzung beantragt (Not- oder Zusatzmaßnahme) oder zur Planung vorgesehen (Haushaltsmaßnahme)?	Antrag Not-/Zusatzmaßnahme, Fortschreibung I-Plan		II.
	Jan. – Sep.	Planung der Baumaßnahmen nach Eingang der Planungsfreigabe vom BBA			IV.
	Jan. – Sep.	Abstimmung der Planung mit dem Gebietsarchitekten	Besprechung / Protokoll		IV.
	Jan. – Dez.	Ausführung der Baumaßnahme nach Eingang der Baugenehmigung			
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni	Jun. – Sep.	Abstimmung mit dem Gebietsarchitekten: Welche Maßnahmen werden im nächsten Jahr zur Planung vorgesehen? Welche Maßnahmen werden im nächsten Jahr zur Ausführung vorgesehen? Welche Planer können beauftragt werden?	Besprechung / Protokoll		III.
Juli	Jul. – Sep.	Beschluss der Maßnahme zur Planung	Fortschreibung I-Plan		III.
	Jul. – Sep.	Antrag zur Planung von Haushaltsmaßnahmen beim BBA	VR-Beschluss I-Plan	bis 30.9.	III.
	Jul. – Sep.	Beschluss der Maßnahme zur Ausführung im kommenden Jahr	Fortschreibung I-Plan	bis 30.9.	V.
	Jul. – Sep.	Vorlage der Planungen und Kostenberechnung beim BBA		bis 30.9.	V.
	Jul. – Sep.	Antrag zur Ausführung von Haushaltsmaßnahmen beim BBA	VR-Beschluss I-Plan	bis 30.9.	V.
	Jul. – Sep.	Finanzierungsbeschluss für Maßnahmen, die im kommenden Jahr ausgeführt werden sollen	VR-Beschluss Finanzierung	bis 30.9.	V.
	Sep. – Nov.	Einstellung von Planungs- und Baukosten in den Haushalt des Folgejahres	VR-Beschluss HH-Plan	bis 30.11. (?)	V.
November	Nov. – Dez.	Beauftragung der Planer nach Eingang der Planungsfreigabe / Baugenehmigung des BBA	VR-Beschluss Auftrag		IV.
Dezember	Dez.	Sind alle Gebäudebegehungen durchgeführt?			I.

I. Erkennen und Benennen von Handlungsbedarf

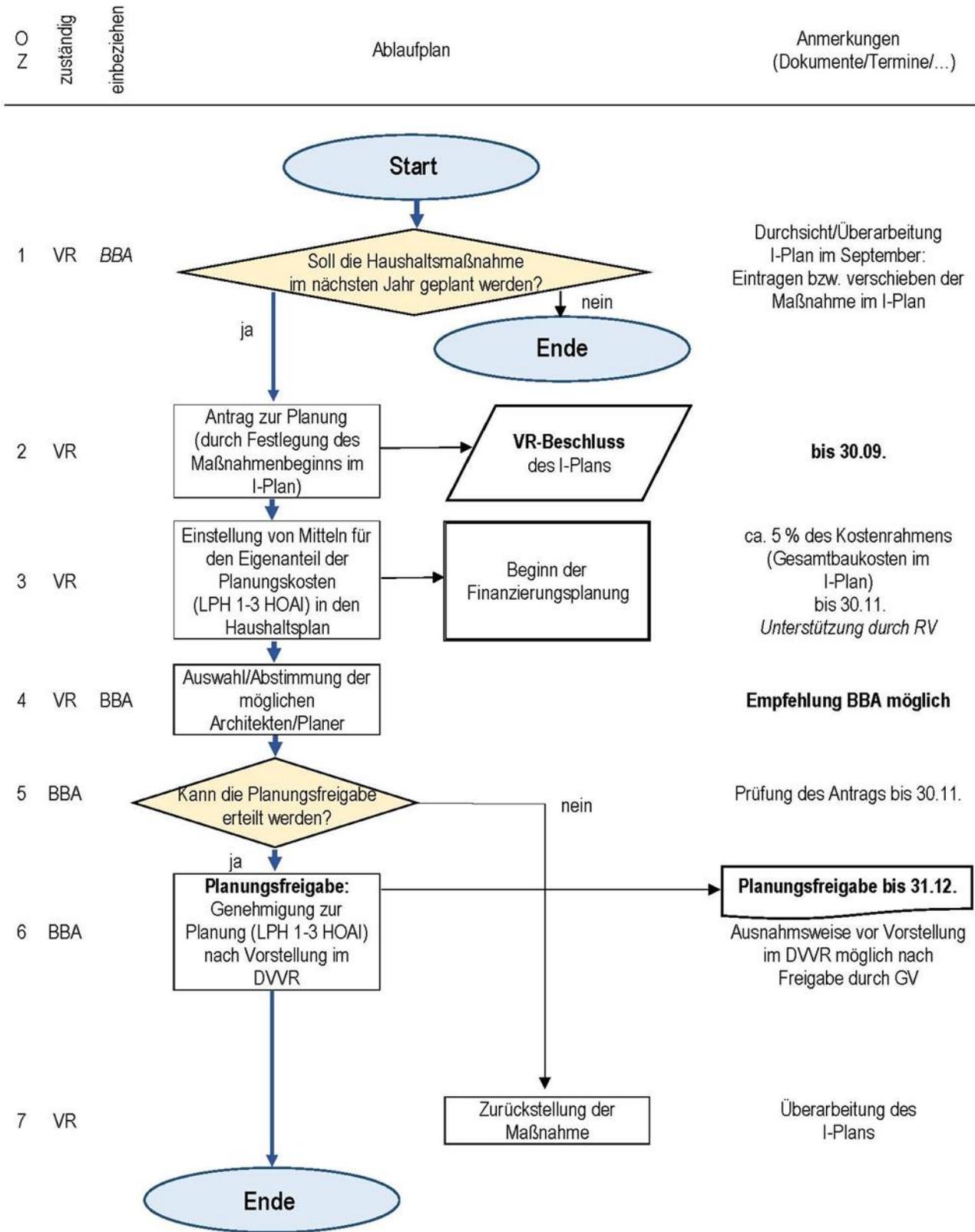


II. Qualifizieren des Handlungsbedarfs



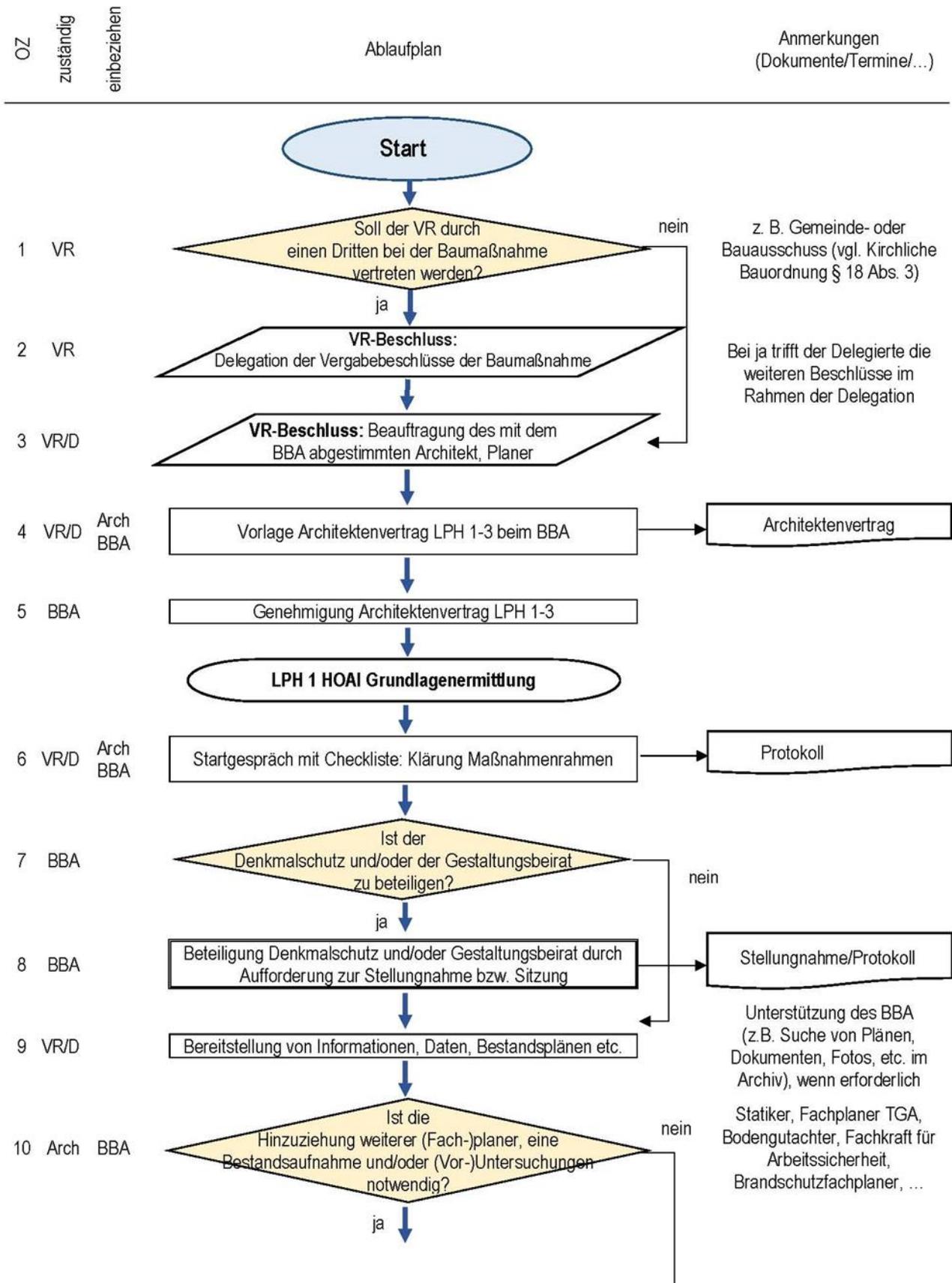
**weiter mit III. Vorbereiten von Haushaltsmaßnahmen:
Antrag zur Planung und Planungsfreigabe**

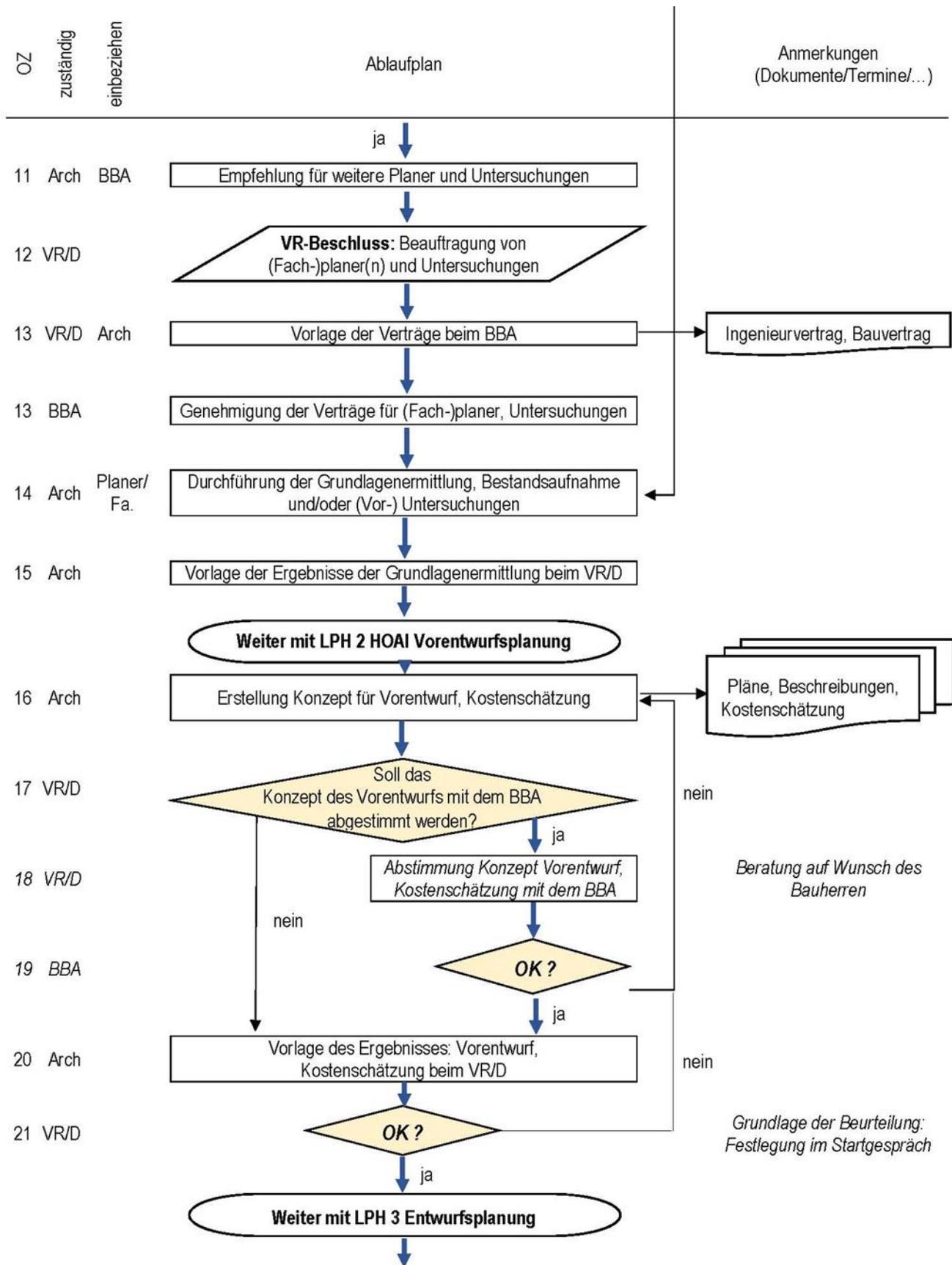
III. Vorbereiten von Haushaltsmaßnahmen: Antrag zur Planung und Planungsfreigabe

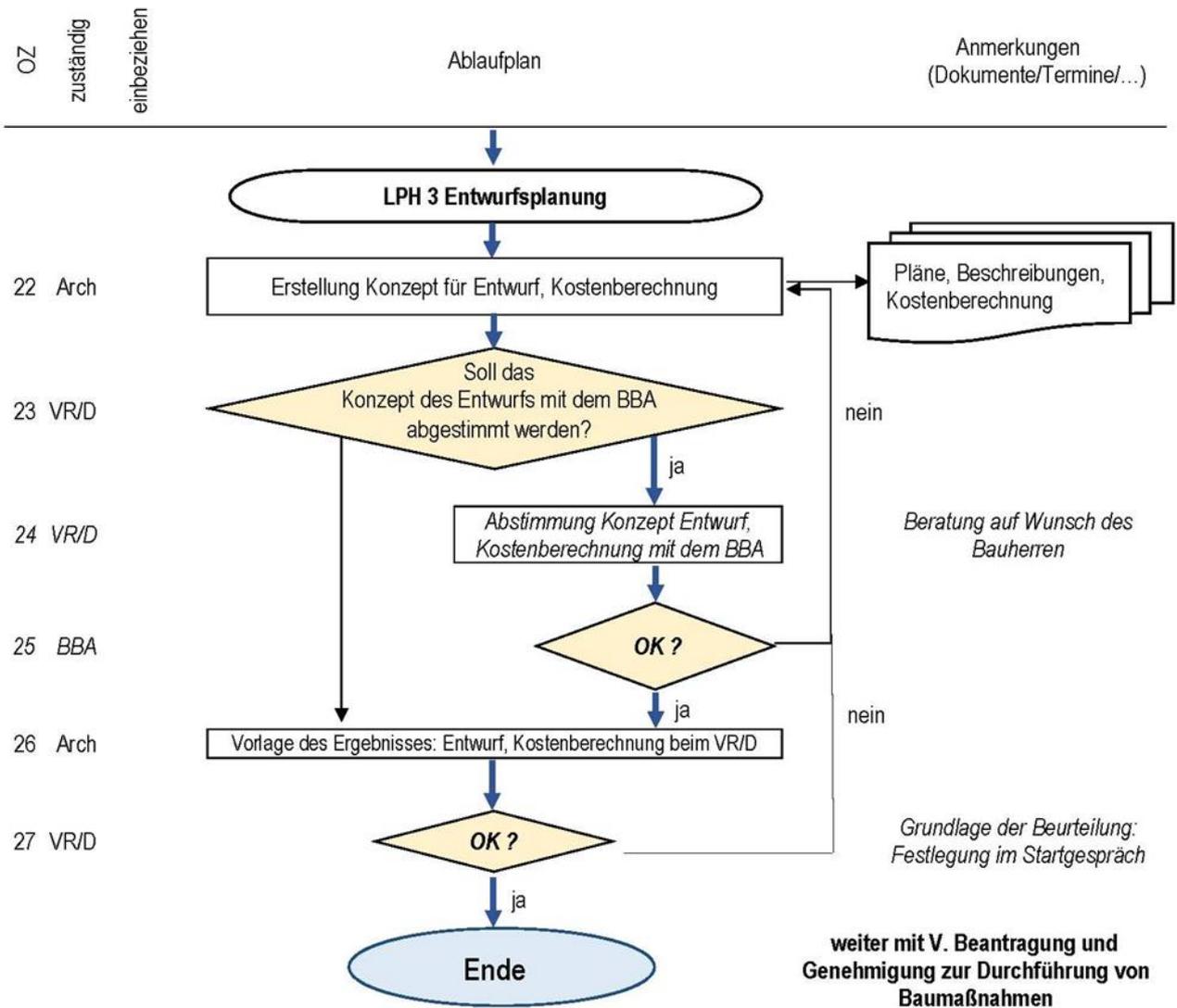


weiter mit IV. Planung von Baumaßnahmen

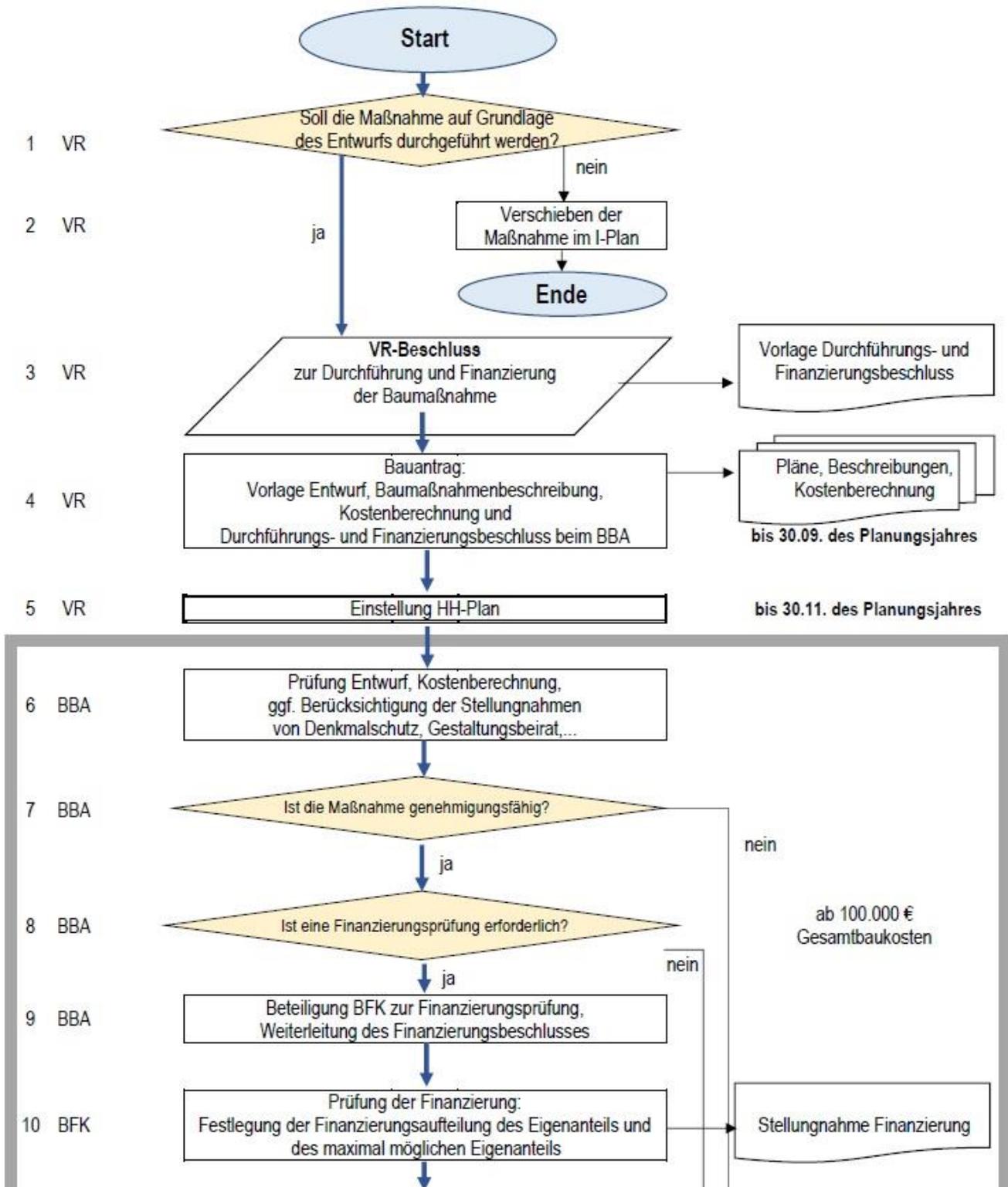
IV. Planung von Baumaßnahmen

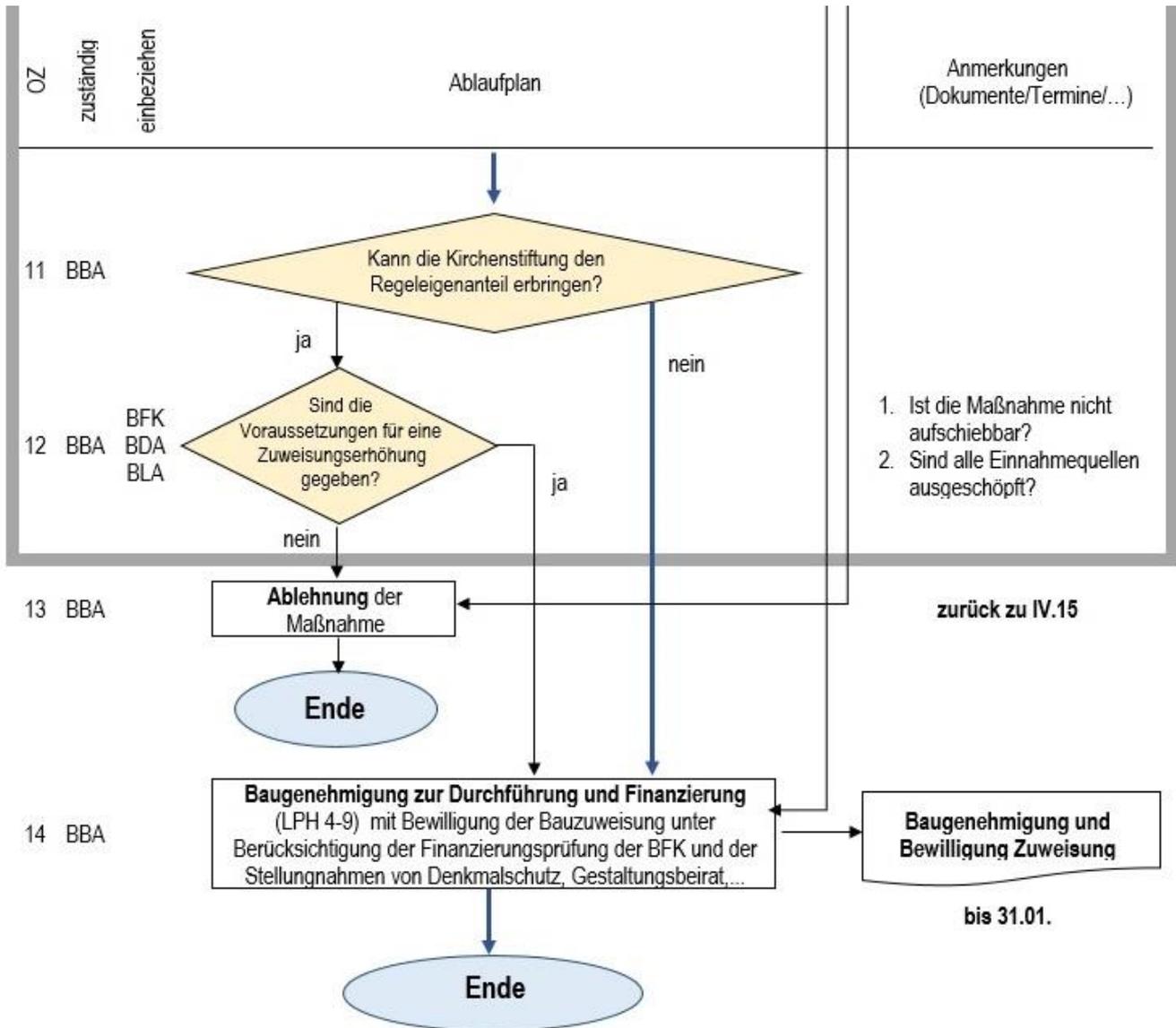






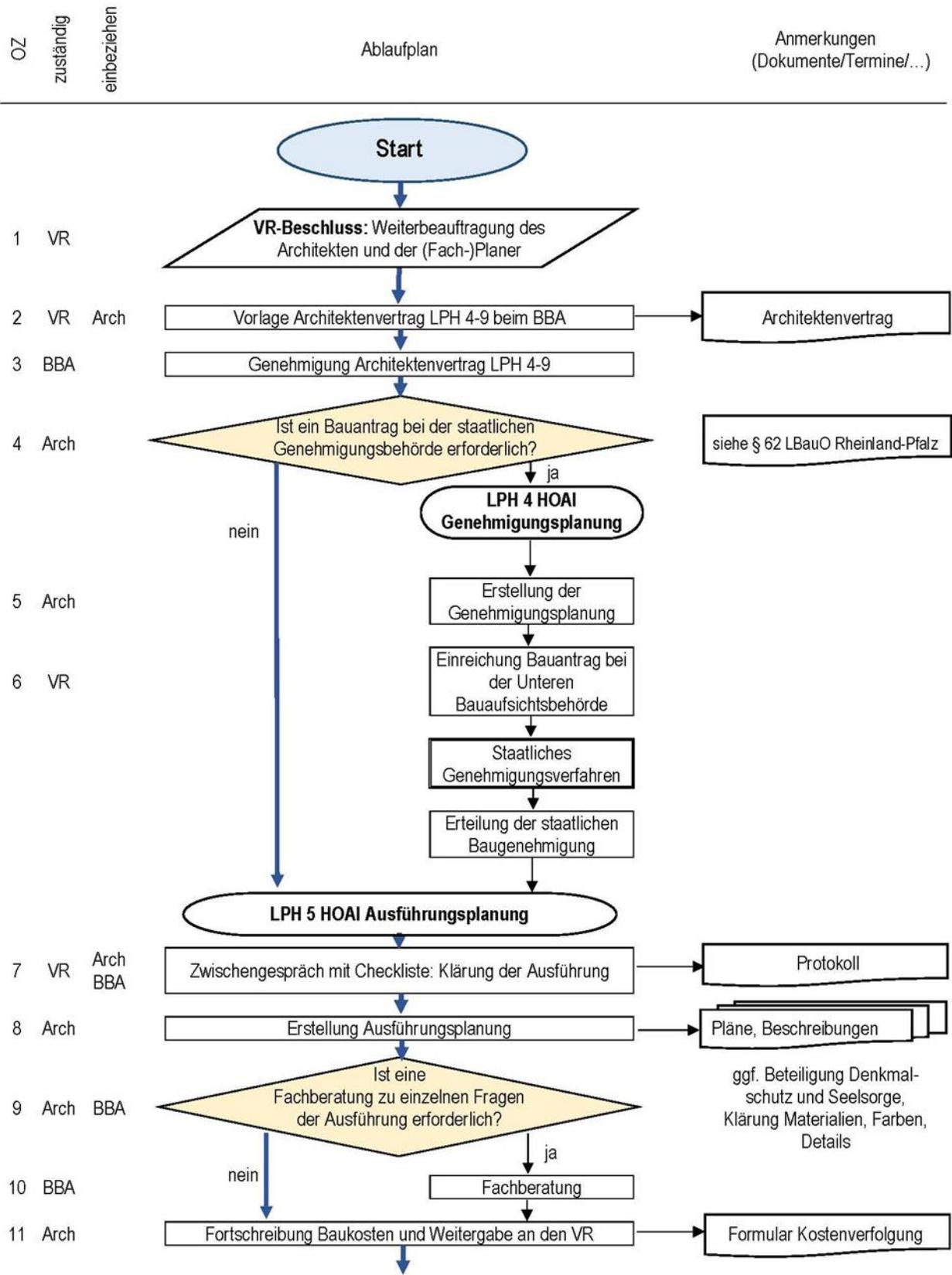
V. Beantragung und Genehmigung zur Durchführung von Baumaßnahmen

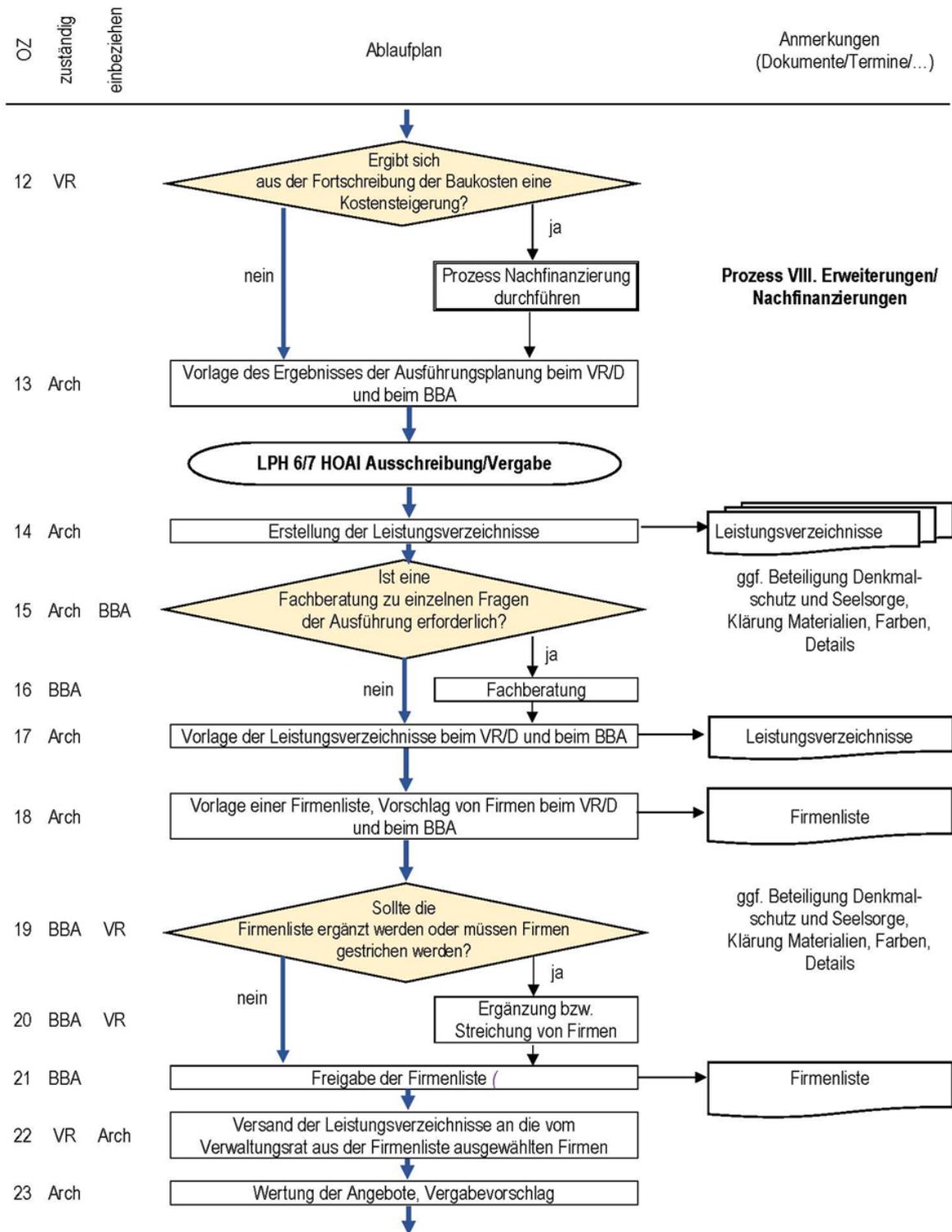


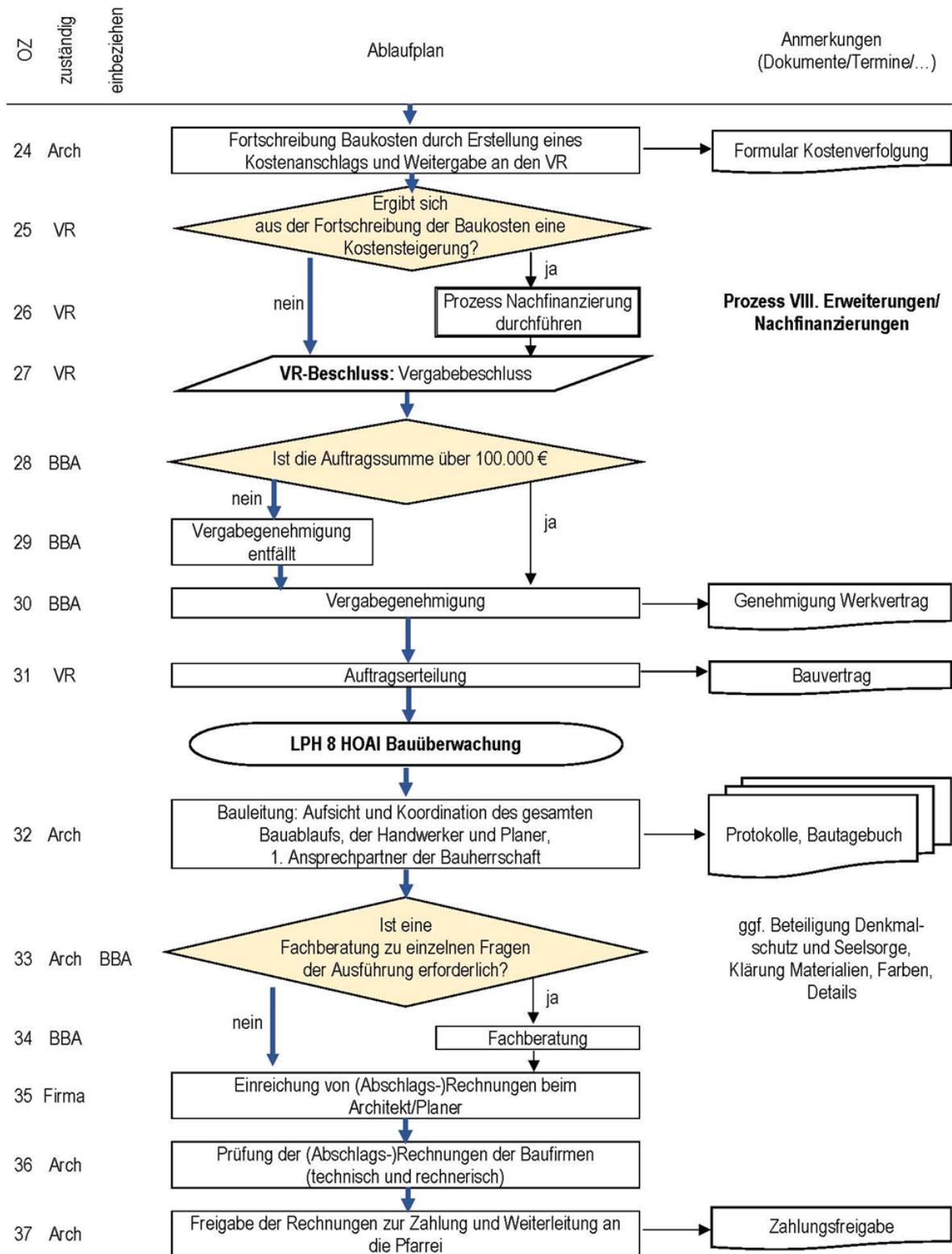


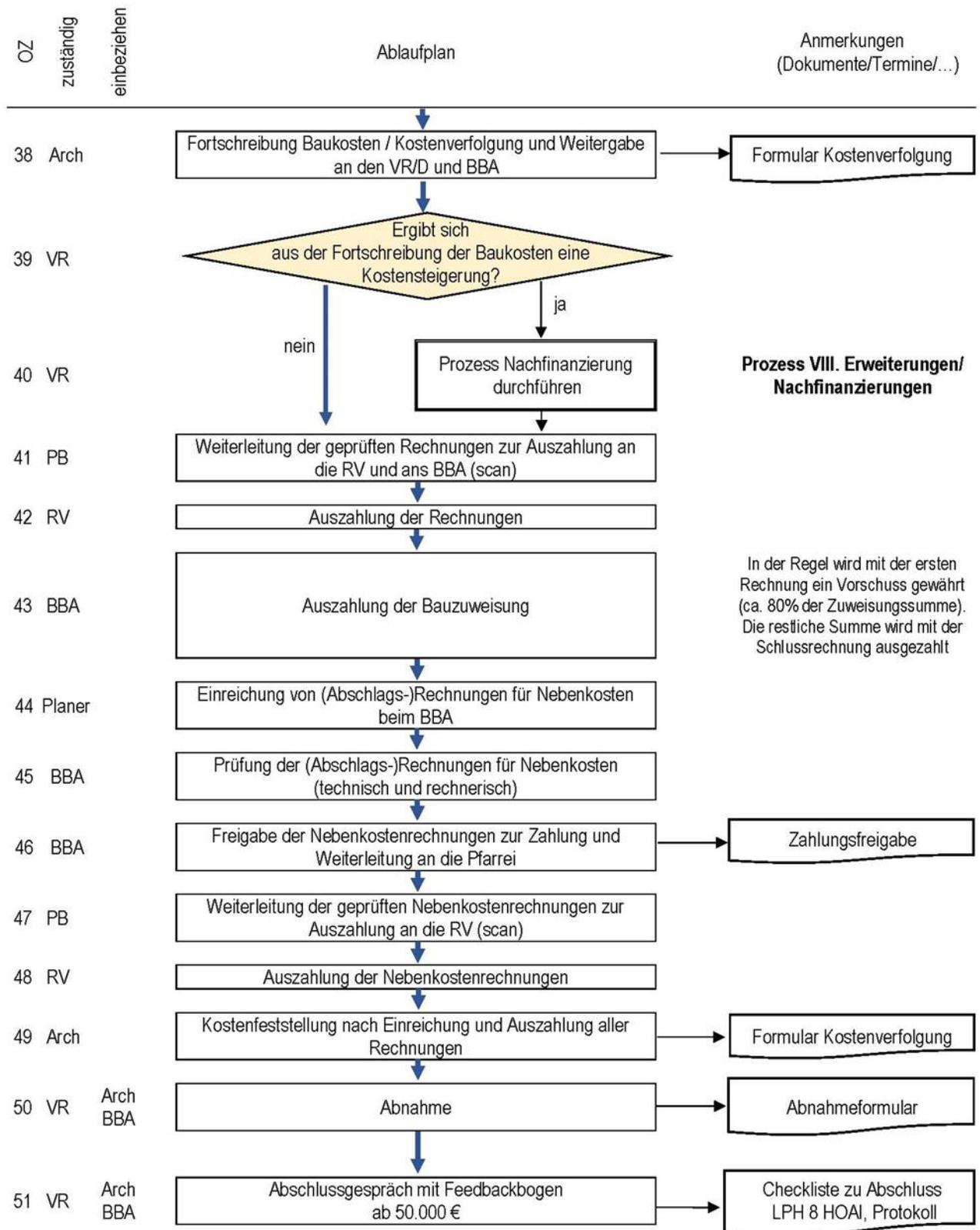
weiter mit VI. Durchführung von Baumaßnahmen

VI. Durchführung von Baumaßnahmen

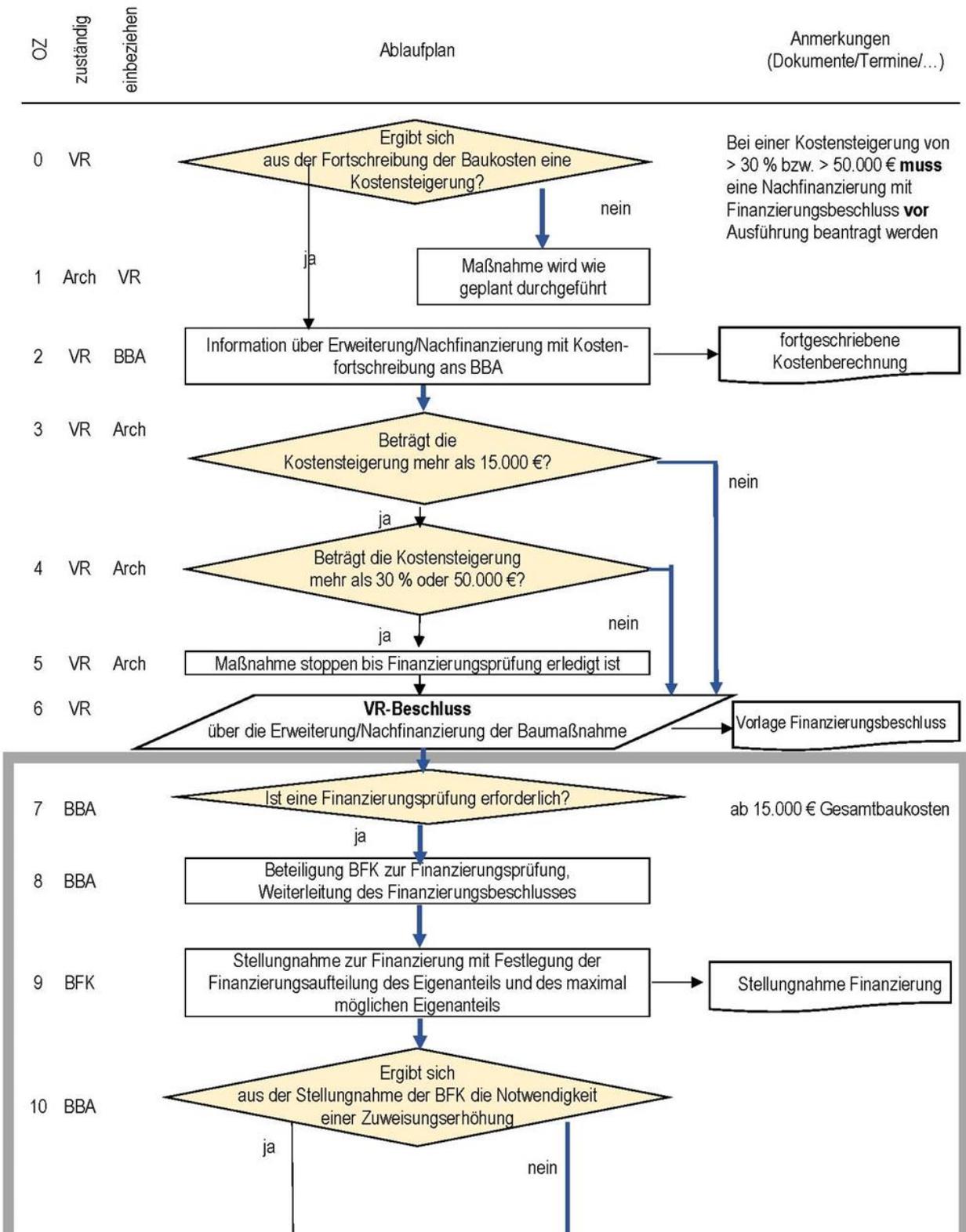


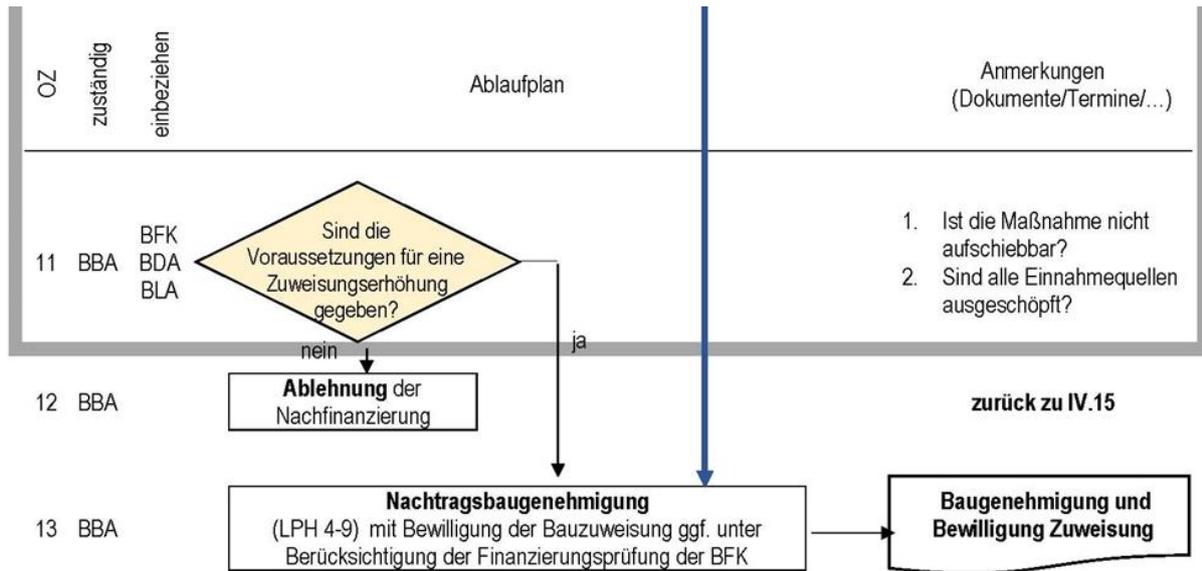






VII. Erweiterungen/Nachfinanzierungen





Legende

- Arch vom Verwaltungsrat beauftragter externer Architekt
- BFK Bischöfliche Finanzkammer
- BBA Bischöfliches Bauamt
- BDA Bischöfliches Denkmalamt
- BLA Bischöfliches Liegenschaftsamt
- D Delegierter
- PB Pfarrbüro
- RV Regionalverwaltung
- VR Verwaltungsrat
- ↓ Regelweg
- Start / Ende
- ◻ Start / Ende Zwischenschritt
- ◇ Entscheidungspunkt
- ▭ Prozessschritt
- ▭ Dokument zu den Schritten
- ▭ Verknüpfung zu einem weiteren Prozess
- ▭ Beschluss

61 Gebührenordnung des Bistums Speyer für die Bereiche der Seelsorge und der Erwachsenenbildung

§ 1 Gebühren

Für die Durchführung kirchlich-pastoraler Veranstaltungen, die dem kirchlichen Verkündigungsauftrag dienen, kann das Bistum Speyer öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erheben. Veranstaltungen im Sinne des Satz 1 sind:

A) Hauptabteilung I – Seelsorge

Angebote

Bereich 1: Seminare/Aus-, Fort- und Weiterbildung/Veranstaltungen, insbesondere aus den Aufgabenbereichen

1. Pfarrei,
2. Spirituelle Bildung,
3. Liturgie,
4. Caritas,
5. Katechese,
6. Beratung für Aktive,
7. Arbeitswelt,
8. Bibel und Leben,
9. Katholische Öffentliche Büchereien,
10. Ehe und Familie,
11. Frauen,
12. Männer,
13. Missionarische Pastoral,
14. Senioren,
15. Krankenhausseelsorge,
16. Gefängnisseelsorge,
17. Seelsorge für Menschen mit Behinderung,
18. Hospiz- und Trauerseelsorge,
19. Polizei-/Notfallseelsorge,
20. Telefonseelsorge,
21. Kinderseelsorge,
22. Jugendseelsorge,
23. Kirchenmusik.

Bereich 2: Exerzitien/Wallfahrten

1. Exerzitien,
2. Wallfahrten.

Bereich 3: Kurse der Familienbildungsstätte, insbesondere aus den Themengebieten

1. Sinn erfahren,
2. Glauben leben.

B) Hauptabteilung II – Schulen, Hochschulen, Bildung

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung, insbesondere aus den Themenreihen
 - a) Forum Katholische Akademie,
 - b) Auf den Punkt.
2. Verleih von Musikinstrumenten durch diözesane Schulen (Maria-Ward-Schule und St. Franziskus jeweils Gymnasium und- Realschule) an Schüler/innen,
3. Verleih von Ausstellungen der Kath. Erwachsenenbildung (KEB).

Gebühren

(1) Gebühren für die vorstehend aufgelisteten Leistungen werden im jeweils aktuellen Fortbildungskalender des Bistums Speyer und Programmheft der Familienbildungsstätte oder auf andere geeignete Weise einzeln ausgewiesen. Der Fortbildungskalender und das Programmheft werden auch im Internet unter www.bistum-speyer.de veröffentlicht und gelten als Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sofern kurzfristig angesetzte gebührenpflichtige Veranstaltungsangebote gemacht werden, werden diese ebenfalls unter www.bistum-speyer.de oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die anfallenden Gebühren werden dabei mitverkündet.

(3) Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen deren gesetzl. Vertreter/in.

(4) Die Gebühren und Entgelte werden bei Inanspruchnahme der Leistungen bzw. zum Zeitpunkt des Entstehens fällig. Sie sind umgehend an das Bistum zu entrichten.

(5) Zwecks Beitreibung der Gebühren und Entgelte kann gegen säumige Gebührenpflichtige der Zivilrechtsweg beschritten werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Speyer, 17.10.2023



+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

62 Admissio

Am Samstag, den 21. Oktober 2023, erhalten der Priesteramtskandidat

Dr. Matthias Emanuel, Hl. Johannes XXIII., Homburg

und der Diakonatsbewerber

Daniel Brosch, Hl. Katharina von Siena, Ludwigshafen

im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio.

Bischöfliches Ordinariat

63 Siegelfreigabe

Az. 6/19–3/23

Die Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Homburg führt das nebenstehend abgedruckte Siegel.

Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt. Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 10/2015, S. 852) für ungültig erklärt.



Speyer, 14.09.2023

Markus Magin
Generalvikar

64 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ überwiesen werden an:

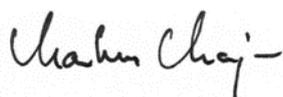
Liga Bank Speyer 50 709 (BLZ 750 903 00)

BIC: GENODEF1M05

IBAN: DE 62 750 903 00 00000 50 709

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Speyer, 12.10.2023



Markus Magin
Generalvikar

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49, FAX: 08161 / 5309-44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

65 Kollektenplan 2024

Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin
Afrikanische Missionen	14.01.2024	07.01.2024	30.01.2024
Caritas Not- und Katastrophenhilfe	18.02.2024	11.02.2024	05.03.2024
MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	17.03.2024	10.03.2024	03.04.2024
Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹	17.03.2024	10.03.2024	03.04.2024

¹ Oder in der Karwoche

Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	24.03.2024	17.03.2024	09.04.2024
Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²	07.04.2024	31.03.2024	23.04.2024
Geistliche Berufe	21.04.2024	14.04.2024	07.05.2024
RENOVABIS	19.05.2024	12.05.2024	04.06.2024
Katholikentag	26.05.2024	19.05.2024	11.06.2024
Peterspfennig	30.06.2024	23.06.2024	16.07.2024
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	08.09.2024	01.09.2024	24.09.2024
Caritas Jahreskampagne	22.09.2024	15.09.2024	08.10.2024
Weltmission	27.10.2024	20.10.2024	12.11.2024
Priesterausbildung in den Diaspora- gebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2024	20.10.2024	19.11.2024
Allgemeiner Diaspora-Opfertag	17.11.2024	10.11.2024	03.12.2024
ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2024	15.12.2024	07.01.2025

² Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

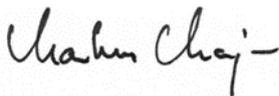
Weltmissionstag der Kinder ³	26.12.2024	15.12.2024	07.01.2025
---	------------	------------	------------

Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung
------------------------------	-----------------------

66 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Herrn Winfried Grünebaum jegliche Tätigkeit im Bereich des Bistums Speyer untersagt ist.

Speyer, 02.10.2023



Markus Magin
Generalvikar

67 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erscheint im August 2023 folgende Broschüre:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 338

Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch

Der Text richtet sich an Seelsorgerinnen und Seelsorger, geistliche Begleiterinnen und -begleiter sowie an Exerzitienbegleiterinnen und -begleiter, Verantwortliche in Orden und geistlichen Gemeinschaften, Ansprechpersonen und Beraterinnen und Berater in den Anlaufstellen für Betroffene von Geistlichem und sexuellem Missbrauch. Die Arbeitshilfe gibt Begriffsklärungen und Indizien an die Hand, um Geistlichen Missbrauch zu identifizieren. Weitere Kapitel der Arbeitshilfe befassen sich mit der Einrichtung von Anlaufstellen für Betroffene, mit den Anforderungen an das Beratungsangebot, mit möglichen Interventionen, mit der Integration des Themas in die Präventionsarbeit und mit der Aufarbeitung von Geistlichem Missbrauch.

Bei der Erstellung der Arbeitshilfe lag die Spannung darin, dass einerseits aus den Bistümern der dringende Bedarf nach Hilfen zur Klärung und zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch in der Seelsorge, in Orden und geistlichen Gemeinschaften angemeldet wurde und dass andererseits im Bereich der Aufarbeitung des Missbrauchs geistlicher Autorität aktuell sehr viele Erfahrungen gesammelt werden und der Prozess der wissenschaftlichen Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

³ Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Daraus ist eine Arbeitshilfe zum aktuellen Wissensstand entwickelt worden, um den Bistümern die gewünschte Hilfestellung vor allem bei der Begriffsklärung und Feststellung von Geistlichem Missbrauch zu geben.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden. Außerdem finden sich dort Kurzinformationen zum Inhalt.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Christine Wilke-Zech mit Wirkung vom 15. August 2023 von ihrer Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat entpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wurde Pater Michael Mordzialek OFM Conv von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Franz von Assisi und von seinem Amt als Beicht- und Wallfahrtsseelsorger des Klosters Ludwigshafen-Oggersheim entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. März 2024 Pfarrer Dr. Achim Dittrich mit einer 0,75-Stelle zum Kooperator der Pfarrei Edenkoben Hl. Anna ernannt.

Pfarrer Bartłomiej Ilków wurde mit Wirkung vom 1. August 2023 befristet auf zwei Jahre zum Leiter der polnischsprachigen Gemeinde in Kaiserslautern ernannt.

Freistellung

Pfarrer Dr. Achim Dittrich wird mit Wirkung vom 1. März 2024 mit einer 0,25-Stelle befristet auf drei Jahre zur wissenschaftlichen Arbeit freigestellt.

Berufungen

In der Funktion des Leiters der Hauptabteilung I – Seelsorge wurde Dr. Thomas Kiefer zum 15. Juli 2023 bis zum 31. Juli 2024 mit Sitz- und Stimmrecht in den Allgemeinen Geistlichen Rat berufen.

In der Funktion als Pressesprecherin wurde Luisa Reisinger mit Wirkung vom 15. August 2023 zum ordentlichen Mitglied des Allgemeinen Geistlichen Rates mit beratender Stimme berufen.

Versetzungen

Pastoralreferentin Jutta Schwarzmüller wurde mit Wirkung vom 1. August 2023 innerhalb des Referates I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen, mit 0,5 Stellenanteil versetzt als Referentin; die Zuweisung zur Gemeindeberatung mit weiterem 0,5 Stellenanteil bleibt bestehen.

Gemeindereferent Matthias Aperdanner wurde mit Wirkung vom 1. September 2023 in die Pfarrei Haßloch, Hl. Klara von Assisi, versetzt.

Gemeindereferentin Marion Krüttgen, zuletzt Dannstadt Hl. Sebastian, wurde mit Wirkung vom 1. November 2023 als Referentin in das Referat I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen versetzt.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 31. August 2023 trat Gemeindereferent Wolfgang Pulvermacher, zuletzt Herxheim Hl. Laurentius, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 1. September schied Pater Michael Mordzialek OFM Conv. aus dem Dienst der Diözese Speyer aus; er wurde von seinem Orden zum Dienst in Polen versetzt.

Mit Wirkung vom 31.08.2023 schied Pastoralreferentin Dominique Haas, zuletzt beurlaubt, aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Mit Wirkung vom 30. September 2023 schied Religionslehrerin i. K. Gemeindereferentin Helga Maiß, zuletzt Schuldienst in Herxheim, aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Todesfall

Am 18. September 2023 verschied Pater Siegfried Schäfers MSC im 87. Lebens- und 61. Priesterjahr.

R.I.P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.